LANDESBEAUFTRAGTE FÜR TIERSCHUTZ IN HESSEN

JAHRESBERICHT

2002

Tel. 0611-817 3474 Fax. 0611-44 789773

e-mail: tierschutz@hmulv.hessen.de

LANDESBEAUFTRAGTE FÜR TIERSCHUTZ IN HESSEN - JAHRESBERICHT 2002

Inha	alt	Seite
1.	RAHMENBEDINGUNGEN	4
1.1	Das Amt der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen	4
1.2	Überblick über wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf	
	Bundes- und Landesebene	4
	1.2.1. Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung	4
	1.2.2. Gerichtsurteile zum betäubungslosen Schlachten (Schächten)	6
	1.2.3. Verordnungen zum Halten verschiedener Tierarten auf Bundesebene	7
	1.2.4. Rechtsvorschriften über gefährliche Hunde	9
	1.2.5. Novellierung des Hessischen Fischereirechts	11
	1.2.6. Urteil des VG Gießen über den Einsatz von Füchsen in Schliefanlagen	11
2.	SACHTHEMEN	12
2.1.	Landwirtschaftliche Nutztiere	
	2.1.1. Alternative Legehennen-Haltung	12
	2.1.2. Straußen-Haltung	
2.2.	Heim- und Haustiere	
	2.2.1. Einzelfall: Pferde-Haltung	14
	2.2.2. Umsetzung des sog. "Qualzucht"-Verbots des § 11b TschG	
	2.2.3. Brieftauben-Sport	
2.3.	Wildtiere	17
	2.3.1. Jagdhunde-Ausbildung an lebenden Enten	17
	2.3.2. Hessische Zirkusdatei	18
	2.3.3. Bundesratsinitiative zum Verbot bestimmter Wildtierarten im Zirkus	18
	2.3.4. Einzelfall: Schimpansenhaltung im Zirkus	19
	2.3.5. Zootier-Haltung	
3.	WEITERE AKTIVITÄTEN UND INITIATIVEN	21
3.1.	Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen	21
	3.1.1. Ortstermine	
	3.1.2. Hessischer Tierschutzbeirat	
3.2.	Veranstaltungen, Diskussionen und Vorträge	
	3.2.1. Verleihung des Hessischen Tierschutzpreises	23
	3.2.2. Fachveranstaltungen	
	3.2.3. Vorträge und Podiumsdiskussionen	24
3.3.	Medien	25
	3.3.1. Internet-Auftritt der LBT.	
	3.3.2. Pressemitteilungen	
	3.3.3. Stellungnahmen und Interviews in Presse, Rundfunk und Fernsehen	
3.4.	Materialien und Veröffentlichungen	
4.	AUSBLICK	
5.	DANK	27

Verwendete Abkürzungen:

BMVEL Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

GG Grundgesetz

HMULF Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

HSM Hessisches Sozialministerium

HSOG Hessisches Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung

LBT Landestierschutzbeauftragte (als Amtsinhaberin persönlich oder vertreten durch

Mitarbeiter)

STALTV Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen

TschG Tierschutzgesetz

VG Verwaltungsgericht

VGH Verwaltungsgerichtshof

VO Verordnung

LANDESBEAUFTRAGTE FÜR TIERSCHUTZ IN HESSEN Jahresbericht 2002

1. Rahmenbedingungen

1.1. Das Amt der Landestierschutzbeauftragten (LBT)

Die Tierärztin Frau Dr. Madeleine Martin übt das Amt der Landesbeauftragten für Tierschutz in Hessen seit November 1992 aus. Dieses war 2002 im Hessischen Sozialministerium als Stabsstelle beim Staatssekretär Karl-Winfried Seif eingerichtet. Amt und Mitarbeiterstab erfuhren im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen. Als Jahresetat standen der LBT 22.700 € für Gutachten und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung, zuzüglich 2.600 € für die Vergabe des Hessischen Tierschutzpreises.

1.2. Überblick über wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf Bundes- und Landesebene

■ 1.2.1. Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung

Mit dem Einfügen der drei Worte: "und die Tiere" in den Artikel 20a des Grundgesetzes ist im Jahr 2002 der Tierschutz endlich in der Verfassung verankert worden. In den Jahren zuvor waren hierzu wiederholt Anläufe unternommen worden, damit im Konflikt mit verfassungsrechtlich geschützten Gütern, wie z.B. der Forschungsfreiheit oder der Religionsfreiheit, überhaupt eine Abwägung stattfinden kann. Die vorangegangenen Initiativen scheiterten jedoch immer wieder, weil die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit nicht erreicht werden konnte. Diesmal jedoch, am 17.5.2002, stimmten die Abgeordneten des Deutschen Bundestages quer durch alle Fraktionen mit großer

Mehrheit für den Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 14/8360). Auch der Bundesrat votierte – mit der Unterstützung von Hessen, in seiner Sitzung am 21.6. fast geschlossen für die Aufnahme des Tierschutzes in die Staatszielbestimmung des Grundgesetzes.

Der geänderte Artikel 20a GG heißt nun:

"Der Staat schützt auch in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung."

Die Bedeutung dieser Änderung kann aus Tierschutzsicht kaum hoch genug eingeschätzt werden. Ihre konkreten Auswirkungen auf Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollzug werden sich allerdings erst Schritt für Schritt in den nächsten Jahren erweisen müssen. Nachdem bereits erste Stimmen laut wurden, wonach die Grundgesetzänderung eigentlich kaum Auswirkungen habe, da der Staat seine Pflicht durch den Erlass eines Tierschutzgesetzes bereits erfüllt habe, ist hierüber eine kontroverse Diskussion in Gang gekommen.

Vor diesem Hintergrund hat die LBT zum Ende des Jahres 2002 ein Rechtsgutachten¹ zu den Folgen der Grundgesetzänderung eingeholt und in die Diskussion eingebracht (abrufbar über die Internetseite der LBT). Dieses Gutachten klärt zum einen, inwieweit Grundrechte, wie die Religions- oder Berufsfreiheit, durch Staatsziele überhaupt eingeschränkt werden können. Zum anderen wird ausführt, welche Konsequenzen die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für das umstrittene betäubungslose Schlachten ("Schächten") nach § 4a TschG hat (Weiteres s.u.).

_

¹ Professor Dr. Edmund Brandt und Christian Behrens LL.M, Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Energie- und Umweltrecht, Universität Lüneburg: "Gutachterliche Stellungnahme zu Auswirkungen von Staatszielbestimmungen aufgrund der Änderungen am Beispiel der Aufnahme des Tierschutzes in Art. 20a GG", Dezember 2002.

■ 1.2.2. Gerichtsurteile zum betäubungslosen Schlachten (Schächten)

Noch im Januar 2002, also wenige Monate vor der Verfassungsänderung, hatte das Bundesverfassungsgericht den Fall eines muslimischen Metzgers aus Hessen entschieden und ihm grundsätzlich einen Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung für das betäubungslose Schlachten zugesprochen, sofern dies nach seiner Glaubensüberzeugung zwingend sei. Das Gericht befand damals, dass die Behörde nicht selbst festzustellen habe, ob zwingende Gründe tatsächlich vorliegen. Eine plausible Darlegung von Seiten des Antragstellers reiche aus (1 BvR 1783/99).

Dieses Urteil machte einmal mehr deutlich, dass Tierschutzaspekte ohne eigenen Verfassungsrang im Konfliktfall mit verfassungsgeschützten Grundrechten immer zurückstehen müssen. Dies gab bei vielen Bundestagsabgeordneten den letzten Ausschlag, dem eingebrachten Vorschlag der Verfassungsänderung dieses Mal doch zuzustimmen. Nach der zwischenzeitlich vorgenommenen Grundgesetzänderung stellt sich die Frage, ob das o.g. Urteil noch bindend ist. In neueren Gesetzeskommentaren vertritt z.B. SCHOLZ² die Auffassung, dass durch die Stärkung des Tierschutzes durch die Neuregelung des Art. 20a GG "die vom BVerfG vorgenommene Abwägungsentscheidung zugunsten des Schächtens nach hiesiger Auffassung nicht mehr aufrecht zu erhalten" ist. Auch KLUGE³ kommt zu dem Schluss, dass die Bindungswirkung gegenüber Behörden und Gerichten entfällt, sobald neue Tatsachen, aber auch Gesetzesänderungen die maßgebliche Entscheidungsgrundlage wesentlich verändern. Das sei hier der Fall.

Die von der LBT beauftragten Gutachter (s.o.) vertreten im Hinblick auf das betäubungslose Schlachten die Ansicht, dass nunmehr ein bloßes Behaupten eines zwingenden Grundes für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht mehr ausreicht, sondern das Vorliegen der Voraussetzungen von der Behörde materiell und streng zu prüfen ist. Eine Befreiung vom grundsätzlichen Verbot des betäubungslosen Schlachtens könne es, wenn überhaupt, nur im begründeten Ausnahmefall geben.

Diese Position wird von Hessen und auch weiteren Bundesländern, wie z.B. Nordrhein-Westfalen, geteilt. Das VG Minden bestätigte dort inzwischen in einem Fall die Haltung

6

² R. Scholz in: Grundgesetz Kommentar, Maunz Dürig Verlag (2002), Art. 20a Rdn. 42,84

eines Veterinäramtes, das eine Ausnahmegenehmigung verweigert, weil die Darlegung des zwingenden Grundes nicht ausreiche (Urteil vom 28.11.2002, Az. 2 K 548/02).

In Hessen hatte dagegen das VG Gießen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen und verpflichtete mit Urteil vom 9.12.2002 das örtlich zuständige Veterinäramt, den Antrag auf Ausnahmegenehmigung neu zu entscheiden. Dabei sei zu beachten, dass der Kläger nach Auffassung des Gerichts grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hat, da ausreichend dargelegt sei, dass der Metzger und seine Kunden einer Teilgemeinschaft des Islam zugehörig sind, die Fleisch von Tieren nur nach Schächten verzehren "will oder darf" (Az. 10E 141/02). Das Land Hessen hat hiergegen Berufung eingelegt. Womöglich muss zur Schaffung von Rechtsklarheit das Bundesverfassungsgericht erneut befragt werden müssen.

■ 1.2.3. Verordnungen zur Haltung verschiedener Tierarten auf Bundesebene

a) Legehennen: Nach umfangreichen Vorbereitungen und Diskussionen wurde am 28.2.2002 die LegehennenHVO als 1. Verordnung zur Änderung der Nutztier-HaltungsVO verabschiedet. Wichtigster Punkt ist die Abschaffung der herkömmlichen Käfighaltung bis Ende 2006, fünf Jahre früher als in der entsprechenden EU-Richtlinie vorgesehen. Auch in Hinblick auf die so genannten ausgestatteten Käfige ist die VO strenger als die EU und verhindert ein Umsteigen auf dieses zur Zeit noch nicht ausgereifte Haltungssystem.

b) Pelztiere: In einem nächsten Schritt hatte die Bundesregierung eine Erweiterung der Tierschutz-Nutztier-HaltungsVO um Vorgaben für Pelztiere vorgesehen. Im Mai 2002 sollte dem Bundesrat ein entsprechender Entwurf zur Zustimmung vorgelegt werden, nicht zuletzt als Antwort auf die von Schleswig-Holstein erwirkte Bundesratsentschließung aus dem Jahre 2001 (BR-Drs. 766/01). Ein erster, auf Fachebene diskutierter Referenten-Entwurf vom März 2002 blieb jedoch wesentlich hinter den von Hessen bereits 1996 gesetzten Maßstäben zurück. Damals hatte Hessen auf dem Erlassweg den § 2 TschG für die praktische Anwendung konkretisiert und Anforderungen an die

7

³ H.G. Kluge (Hrsg.) Tierschutzgesetz, Kohlhammer Stuttgart (2002): § 4a Rdn. 8b

Pelztierhaltung formuliert. Diese waren später von Bayern und Schleswig-Holstein übernommen bzw. noch erweitert worden. Der vom BMVEL vorgelegte Entwurf wurde von verschiedenen Seiten kritisiert und machte eine Überarbeitung notwendig. Strittig war vor allem, dass die Käfighaltung von Nerzen und Iltissen auf vollperforierten Gitterböden weiterhin zulässig sein sollte, wenn auch bei etwas erweitertem Platzangebot im Vergleich zu den heute noch vielfach verwendeten Kleinstkäfigen von 30 x 85 cm Grundfläche.

Da das BMVEL die fachlichen Grundlagen, die Hessen und andere Bundesländer ihren Erlassen zugrunde gelegt hatten, als nicht ausreichend befand, veranstaltete es Ende Oktober 2002 im neu gegründeten Institut für Tierhaltung und Tierschutz der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft in Celle (FAL) ein Internationales Symposium über Mindestanforderungen von Pelztieren und Schweinen. Zu dieser Veranstaltung hatten jedoch weder Vertreter und Vertreterinnen der Länder noch Vertreter und Vertreterinnen von Tierschutzorganisationen Zugang, so dass ein offener Austausch und eine Diskussion über den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht stattfinden konnten. Bis Jahresende ist den Ländern kein weiterer Entwurf zur Beratung vorgelegt worden.

- c) Schweinehaltung: Auch die lange angekündigte Novellierung der SchweinehaltungsVO blieb in 2002 aus. Dies, obwohl auf EU-Ebene 2001 in einer Richtlinie (2001/88/EG) vor allem im Bereich der Sauenhaltung Verbesserungen festgeschrieben wurden, die von den Mitgliedstaaten bis zum 1.1.2003 in nationales Recht umgesetzt werden mussten. Die frühzeitige Positionierung Hessens, das auf der Agrarministerkonferenz am 21./22. März 2003 in Bad Nauheim dafür eingetreten war, dass die deutsche Schweinehaltungs-VO aus Wettbewerbsgründen auf keinen Fall über das EU-Niveau hinausgehen dürfe, wurde von der LBT abgelehnt. Die mittlerweile erfolgte Stärkung des Tierschutzes durch die Grundgesetzänderung muss nach ihrer Ansicht bei den künftigen Beratungen berücksichtigt werden.
- d) Straußen: Auf Initiative des Landes Schleswig-Holstein hat der Bundesrat am 27.9.2002 eine neuerliche Entschließung zur Straußenhaltung gefasst, der auch Hessen

zugestimmt hat (BR-Drs. 602/02). Der Bundesrat bekräftigte darin einen bereits 1995 gefassten Beschluss und forderte die Bundesregierung auf, von ihrer Ermächtigung im § 13 Abs. 3 TSchG Gebrauch zu machen und eine Verordnung zu erlassen. Diese solle ein grundsätzliches Haltungsverbot für Strauße beinhalten, mit der Möglichkeit, im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zuzulassen. Aufgrund der hier vorherrschenden Witterungsbedingungen könne die Straußenhaltung nicht über generelle Haltungsanforderungen geregelt werden. Vielmehr sei eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Bundesregierung wies inzwischen in ihrer Entgegnung vom 13.3.2003 (Bundesrats Drs. 166/03) darauf hin, dass die Behörden bereits jetzt die Möglichkeit haben, eine strenge Einzelfallprüfung im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 11 TschG vorzunehmen. (Weiteres zur Straußenhaltung s. unter 2.1.2.).

■ 1.2.4. Rechtsvorschriften über gefährliche Hunde

Nachdem der Hessische Verwaltungsgerichtshof im Vorjahr mit seinem Urteil vom 29.8.2001 (11 N 2497/00) Teile der hessischen GefahrenabwehrVO über gefährliche Hunde (HundeVO) für nichtig erklärt hatte, musste der Gesetzgeber die beanstandeten Vorschriften ein weiteres Mal überarbeiten. In der neuen Fassung der Verordnung vom 10.5.2002 wurde nunmehr die umstrittene Unterscheidung zwischen unwiderleglich und widerleglich gefährlichen Hunderassen aufgehoben, so dass in Hessen fortan nur noch eine Kategorie von gefährlichen Hunderassen existiert, die alle einer einheitlichen Erlaubnispflicht unterliegen. Für die Tiere unmittelbar spürbar ist die Aufhebung des generellen Leinenzwangs für alle Hunde gleich welcher Rasse, sofern sie einen positiven Wesenstest absolviert haben. Die Leinenpflicht ist nunmehr auf bestimmte Situationen beschränkt, wie z.B. öffentliche Veranstaltungen oder Verkehrsmittel. Auch der für Hunde belastende Maulkorbzwang kann fortan nicht mehr pauschal nach Rassezugehörigkeit, sondern nur noch im begründeten Einzelfall auf Anordnung verhängt werden. Diese Änderungen wurden von der LBT in ihrer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf begrüßt, weil damit wesentliche Kritikpunkte entschärft wurden, ohne den angestrebten Schutz für den Menschen aus dem Auge zu verlieren.

Gleichwohl hat die LBT ihre grundsätzliche Kritik an der Auflistung bestimmter

Rassen, die als grundsätzlich gefährlich gelten sollen, wiederholt. Hierfür gibt es nach Ihrer Auffassung nach wie vor keine wissenschaftlichen Belege. Auch das Bundesverwaltungsgericht befasste sich 2002 mit dieser Frage und bezweifelte, dass die Gefährlichkeit von Hunden allein von der Rassezugehörigkeit abgeleitet werden kann. Eine derartige Festlegung zur vorbeugenden Gefahrenabwehr könne Verordnungsgeber deshalb nur dann vornehmen, wenn er hierzu durch ein Gesetz ausdrücklich ermächtigt wurde. Die Hundeverordnungen von Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern wurden demzufolge in weiten Teilen für ungültig erklärt (BverwG 6 CN 1.02 sowie 6 CN 3.01 und 6 CN 4.01). Hessen hat aus den Urteilen die Konsequenz gezogen und eine entsprechende Ermächtigungsklausel in das Hessische Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) aufgenommen. Die HundeVO wurde unter Einbeziehung der neuen Ermächtigungsgrundlage am 22.1.2003 neu erlassen.

Als Ergänzung der getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wurde mit der Änderung des HSOG auch eine Pflichthaftpflichtversicherung für erlaubnispflichtige Hunde eingeführt, um im Schadensfall wenigstens die finanziellen Ansprüche des Opfers zu **HSOG** sichern (Gesetz 6. Änderung des Einführung zur einer Pflichthaftpflichtversicherung für erlaubnispflichtige Hunde - vom 26.11.2002). Die LBT hat in ihrer Stellungnahme dem Gesetzentwurf im Wesentlichen zugestimmt. Allerdings hielt sie eine Erweiterung der Pflichtversicherung auf grundsätzlich alle Hundehalter für erforderlich. In der verabschiedeten Fassung werden jedoch nach wie vor ausschließlich die Halter der nach der HundeVO als erlaubnispflichtig eingestuften Hunde in die Verantwortung genommen, nicht aber die Halter anderer Hunde, die ebenfalls schwere Beißunfälle versuchen können. Die Chance für einen effektiven Opferschutz wurde daher nach Ansicht der LBT verpasst.

Wichtige Instrumente für die Vermeidung von Beißunfällen und die Umsetzung der GefahrenabwehrVO sind der Wesenstest für potenziell gefährliche Hunde und die Sachkundeprüfung für jeweiligen Hundehalterinnen und –halter. Im zweiten Halbjahr 2002 wurden die hierzu vorliegenden Durchführungsbestimmungen unter Beteiligung der LBT fachlich überarbeitet. Außerdem wurde eine Einigung über den Personenkreis herbeigeführt, der befugt ist, die Prüfungen abzunehmen. In einer Veranstaltung am

14.12.2002, an der auch die LBT teilnahm, wurden die Arbeitsergebnisse allen Beteiligten aus den Bereichen des federführenden Regierungspräsidiums Darmstadt, der Hessischen Polizeihundeschule, dem Verband für das Deutsche Hundewesen und der Tierärzteschaft vorgestellt.

■ 1.2.5. Novellierung des Hessischen Fischereirechts

Im März 2002 wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Fischereigesetzes und Änderung der Landesfischerei-VO vorgelegt. In Ihrer Stellungnahme und im Rahmen der im Juni 2002 durchgeführten Landtagsanhörung wies die LBT auf einige Punkte hin, die aus ihrer Sicht eine deutliche Verschlechterung darstellten. Hierzu gehörte insbesondere die Aufhebung des Setzkescherverbots, das man 1991 ausdrücklich aus Tierschutzgründen im Fischereirecht verankert hatte, um den gefangenen Fischen weiteren Stress und Leiden durch die Lebendaufbewahrung zu ersparen. Kritik äußerte sie auch an der Verlagerung der Zuständigkeit über Abschussregelung für Kormorane, die fortan nicht mehr bei der Naturschutzbehörde, sondern bei der Fischereibehörde liegt. Schließlich wandte sie sich auch gegen die Herabsetzung des Mindestalters von 12 auf 10 Jahre für den Erwerb eines Jugendfischereischeins und von 16 auf 14 Jahre für einen regulären Fischereischein. Auf Unverständnis stieß auch die vorgesehene Erleichterung für Inhaber des Jugendfischereischeins, die von einer Prüfung für den Erhalt des Fischereischeins ausgenommen werden sollten. Allein dies wurde in der beschlossenen Fassung des Fischereigesetzes vom 1. Oktober 2002 revidiert. Die übrigen von Tierschutzseite geäußerten Kritikpunkte blieben unberücksichtigt.

■ 1.2.6. Urteil des VG Gießen über den Einsatz von Füchsen in Schliefanlagen

Im einem jahrelang geführten Rechtsstreit hat der Verwaltungsgerichtshof am 14.5.2002 entschieden, die Beschwerde des Landes Hessen gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 5.6.2001 zurückzuweisen und im vorliegenden Fall die Verwendung von Schliefanlagen für rechtmäßig erklärt. Das Land Hessen hatte in seiner Beschwerde die Ansicht vertreten, dass die Situation des Fuchses, der zwar durch einen Schieber vom Hund getrennt ist, sich aber der Angst- und Stressbelastung nicht durch Flucht entziehen kann, dem der künstlich flugunfähig gemachten Ente

vergleichbar sei und daher ebenso unter das Verbot des § 3 Nr. 8 TschG falle. Das Verbot der Ausbildung von Jagdhunden an der lebenden Ente war vom VGH 1996 bestätigt worden. Dieser Argumentation ist der VGH in seinem jetzigen Urteil jedoch nicht gefolgt. Da die Situation des fluchtunfähigen Fuchses auch bei der Jagdausübung vorkomme, könne nicht argumentiert werden, das Nachstellen der Situation sei nicht waidgerecht. Deshalb sei das Hetzverbot des § 3 Nr. 8 TSchG hier nicht anwendbar (11 TG 2399/91).

2. Sachthemen

2.1. Landwirtschaftliche Nutztiere

■ 2.1.1. Alternative Legehennen-Haltung

Nach dem 2001 beschlossenen bundesweiten Verbot der Käfighaltung von Legehennen ab dem Jahr 2006 gewinnen alternative Haltungsformen an Bedeutung. Im Vordergrund stehen dabei vor allem die Boden- und Volierenhaltung, bei denen sich die Tiere frei bewegen, erhöhte Sitzstangen, Nester und Scharrplätze aufsuchen können. In der Praxis sind diese Haltungen vor allem bei großen Tierzahlen allerdings nicht immer problemlos. Gefürchtet ist vor allem das Auftreten von Federpicken und Kannibalismus, die vielfältige Ursachsen haben können. Die LBT suchte daher nach Betrieben, die auch mit größeren Tierzahlen erfolgreiche Legehennenhaltung betreiben und deren Erfahrungen für die künftige Entwicklung alternativer Haltungssysteme genutzt werden können. Fündig wurde sie in einem Betrieb im nordhessischen Heinebach im LK Hersfeld-Rotenburg, der schon seit den 70er Jahren BIO-Eier in Bodenhaltung erzeugt und vorrangig im Reformhandel vertreibt. In den letzten Jahren wurden an die Hallen überdachte Terrassen (sog. Wintergärten) angebaut, damit die Tiere sich auch an der frischen Luft bewegen können.

Mit ca. 30.000 Tieren hat der Betrieb eine beachtliche Größe. Bei ihrem Besuch am 12.6.2003 überzeugte sich die LBT davon, dass auch solch große Tierzahlen bei

entsprechendem Management gut gehalten werden können. Entscheidend ist nach Angaben des Halters die Aufzucht der Tiere, damit diese im späteren System keine Verhaltensstörungen entwickeln. Der Betrieb ist inzwischen dazu übergegangen, die Küken für den Eigenbedarf selbst aufzuziehen, da es in Deutschland bislang nur wenige geeignete Aufzuchtbetriebe gibt. Diesem Aspekt wird in der Zukunft mehr Beachtung geschenkt werden müssen als bisher.

■ 2.1.2. Straußen-Haltung

Nach wie vor ist strittig, ob unter den in Deutschland herrschenden Klimabedingungen eine artgerechte Straußenhaltung überhaupt möglich ist. Einerseits beanspruchen Strauße als Laufvögel große Bewegungsflächen, andererseits müssen die aus trockenwarmen Klimazonen stammenden Tiere vor allem in den Wintermonaten vor widrigen Witterungsbedingungen geschützt werden. Konkrete veterinärmedizinische und ethologische Untersuchungsergebnisse darüber, wie Strauße mit hier herrschenden Klimabedingungen bzw. längerer Aufenthalte im Stall zurecht kommen, fehlen bis heute.

Im neuen Institut für Tierhaltung und Tierschutz der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) in Celle läuft seit November 2001 im Auftrag des BMVEL ein Forschungsprojekt zur Straußenhaltung in Deutschland. Die grundsätzliche Problematik der Klimaverträglichkeit ist jedoch nach Ansicht der LBT im Forschungsansatz von vorneherein nicht ausreichend berücksichtigt worden. In einem persönlichen Gespräch, das die LBT am 12.9.2002 mit dem Leiter des FAL-Instituts, Herrn Dr. Lars Schrader, in Celle führte, machte die LBT auf dieses Manko aufmerksam. Es ist zu hoffen, dass konkrete Vorschläge der LBT zumindest teilweise bei der weiteren Forschungsplanung berücksichtigt werden.

Als derzeit leider in diesem Zusammenhang (noch) nicht anwendbar erwies sich die sog. "Thermografie" - eine Methode, mit der die Wärmeabstrahlung und damit der Wärmeverlust von Körpern prinzipiell messbar gemacht werden kann. Wie diese Methode bei Vögeln eingesetzt werden kann, wird derzeit von Frau Dr. Hilsberg im Zoo Frankfurt untersucht. Am 22.4.2002 erörterte die LBT mit ihr ausführlich die Möglichkeit, ob damit auch Aussagen zur geschilderten Klimaproblematik bei

Straußenvögeln gemacht werden könnten. Im Ergebnis erschien die Methode für diesen Zweck jedoch noch nicht genügend ausgereift.

2.2. Heim- und Haustiere

■ 2.2.1. Einzelfall: Pferdehaltung

Im November 2002 wurden Missstände bei einer privaten Pferdehaltung in Südhessen öffentlich bekannt. Sowohl die LBT, als auch ein weiterer fachtierärztlicher Gutachter bestätigten, dass sich alle 4 Pferde in einem schlechten Zustand befanden und hochgradig abgemagert waren. Da sich dies nur über einen längeren Zeitraum entwickeln kann, musste daraus geschlossen werden, dass der Besitzer seiner Fürsorgepflicht nicht nachgekommen ist. Die Pferde wurden zunächst in einem Betrieb untergestellt und versorgt. Die Beschlagnahmung der Tiere und das eingeleitete Bußgeld-Verfahren hatte jedoch keinen Erfolg, die Tiere mussten nach einer Entscheidung des Amtsgerichts Groß Gerau am 5.6.2003 an den Besitzer zurückgegeben werden.

■ 2.2.2. Umsetzung des sog. "Qualzucht"-Verbots des § 11b TschG

In ihren Bemühungen um die Umsetzung des § 11b TschG ist die LBT im Jahr 2002 einen großen Schritt voran gekommen. Nach ausführlichen Gesprächen im Vorjahr haben verschiedene Zuchtverbände und alle vier Fraktionen eine "Gemeinsame Erklärung zur Umsetzung des §11b TschG" unterzeichnet. Darin wurde ausdrücklich festgehalten, dass nicht nur die Züchterinnen und Züchter und die einschlägigen Zuchtverbände für die Beachtung des §11b TSchG Verantwortung tragen, sondern auch die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden, deren Aufgabe es ist, bei eindeutigen Gesetzesverstößen im Einzelfall einzugreifen.

Dagegen ist es nicht gelungen, im Bereich der Rassegeflügelzucht eine einvernehmliche Lösung zu finden, obwohl die Gespräche mit Verbandsvertretern auch im Jahr 2002 weitergeführt wurden. Strittig blieb zuletzt vor allem die tierschutzrechtliche Beurteilung der Zucht von haubentragenden Enten und bommeltragenden Araucana-Hühnern. Nachdem bis zum Mai 2002 eine Einigung offensichtlich nicht erreicht werden konnte, entschied das HSM, den Erlass zur Umsetzung des § 11b TschG in

Kraft zu setzen. Im Fall der umstrittenen Zuchtmerkmale hielt das HSM ein Zuchtverbot für Haubenenten aufgrund vorliegender aktueller wissenschaftlicher Untersuchungen für ausreichend belegt. Bei den bommeltragenden Araucana-Hühnern wurde die Möglichkeit offen gelassen, in einer neuen wissenschaftlichen Untersuchung weitere Erkenntnisse über tierschutzrelevante Zuchtdefekte zu gewinnen, um die kritische Beurteilung des Zuchtmerkmals auf der Grundlage eines vorliegenden Sachverständigen-Gutachtens⁴ noch einmal zu überprüfen.

Mit Erlass vom 21.6.2002 schließlich wurden die hessischen Veterinärämter aufgefordert, im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auf die Einhaltung des § 11b TschG zu achten und gegen Verstöße vorzugehen, insbesondere dann, wenn in der Zucht insbesondere Tiere mit bestimmten, im einzelnen benannten Zuchtmerkmalen eingesetzt werden. Dabei geht es um

- ▶ 7 Merkmale in der Hundezucht.
- ► 5 Merkmale in der Katzenzucht
- ▶ 3 Merkmale in der Kaninchenzucht.
- ▶ 5 Merkmale in der Rassegeflügelzucht und
- ▶ 3 Merkmale in der Ziervogelzucht.

Durch die vorgenommene Konkretisierung des § 11b TSchG gibt der Erlass den Vollzugsbehörden eine Hilfestellung, um tierschutzrelevanten Züchtungen in der Praxis einen wirksamen Riegel vorzuschieben. Bereits im Vorjahr waren die hessischen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte durch ein von der LBT veranstaltetes Seminar auf diese Aufgabe vorbereitet worden. Im Laufe des Jahres 2002 wurden von den Behörden einige Ausstellungen überprüft und Anzeigen tierschutzwidriger Züchtungen nachgegangen. Als Ergebnis wurde im Bereich der Katzenzucht (Scottish Fold) eine Verfügung vorbereitet, die der betroffenen Züchterin die weitere Zucht mit diesen Tieren untersagt. In einem weiteren Fall wurde eine bestandskräftige Verfügung eines Verbots der Haubenentenzucht erlassen. Ein zweiter Haubenentenzüchter legte Widerspruch gegen die entsprechende Verbotsverfügung ein. Mittlerweile wies das VG Gießen jedoch mit Beschluss vom 14. April 2003 dessen Antrag auf wiederherstellende

⁴ Bundeslandwirtschaftsministerium (Hrsg.): Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetztes vom 2.6.1999

Wirkung des Sofortvollzugs zurück, da nach der ausführlich begründeten Auffassung des Richters die Verbotsverfügung zurecht ergangen sei. Die Entscheidung wurde vom VGH Kassel mit Beschluss vom 26. Juni 2003 bestätigt.

Nach Herausgabe des Erlasses hat die LBT zahlreiche Anfragen beantwortet und umfangreiches Informationsmaterial verteilt. Das Interesse an diesem Thema war groß, denn mit seinem entschlossenen Vorgehen hat Hessen als erstes Bundesland gezeigt, dass der seit 1986 im Tierschutzgesetz verankerte § 11b vollziehbar ist. Dementsprechend wird der Zuchtproblematik mittlerweile auch in anderen Bundesländern vermehrt Beachtung geschenkt und im Einzelfall entsprechenden Anzeigen nachgegangen. Nordrhein-Westfalen hat den hessischen Erlass im Sommer 2002 mittlerweile übernommen.

■ 2.2.3. Brieftauben-Sport

Im Brieftaubensport werden die Tiere bei Wettkämpfen in so genannten Kabinentransportern an bestimmte Standorte verbracht, von wo sie mit Hilfe ihres besonderen Orientierungssinns in die heimischen Schläge zurückfliegen. Teilweise werden dabei Hunderte von Kilometern zurückgelegt. Immer wieder gibt es Berichte, wonach es dabei zu hohen Verlusten kommt. Gründe können eine Überforderung der Tiere, häufig aber auch die Wetterbedingungen sein, die beim Auflass und während des Rückflugs auftreten. Im Vorjahr waren im Rahmen einer Veranstaltung an der Evangelischen Akademie Bad Boll Grundsatzforderungen zur Verwendung von Tieren im Sport formuliert worden, die auch im Bereich des Brieftaubensports zu Überlegungen geführt haben, wie solche Verluste minimiert werden können und von Mitgliedern des "Fördervereins für tiergerechte Taubenhaltung" an die LBT herangetragen wurden.

Die LBT bündelte diese Aktivitäten durch die Einrichtung einer AG "Nutzung und Haltung von Brieftauben" und lud Vertreter des o.g. Fördervereins, gemeinsam mit Vertretern und Mitgliedern des Verbands Deutscher Brieftaubenzüchter sowie Wissenschaftler der Universitäten Gießen und Frankfurt und eine Mitarbeiterin des Wetteramts in Essen, am 13.3.2002 zu einem ersten Fachgespräch nach Wiesbaden ein. Darin wurden

konkrete Möglichkeiten erörtert, die Rahmenbedingungen des Brieftaubensports so zu gestalten, dass eventuelle Beeinträchtigungen durch den Transport und riskante Auflässe vermieden werden. Eine zentrale Rolle spielt die Sachkunde der sog. Auflassleiter, die vor Ort entscheiden, ob ein Flug stattfindet oder unterbleibt. Am 5.11.02 fand in Wiesbaden ein Folgetreffen statt, in dem Informationen über die Umsetzung erster Maßnahmen ausgetauscht wurden. Außerdem wurde von den Beteiligten die Durchführung einer wissenschaftlichen Studie angedacht, in der die tatsächliche Zahl der nicht wiederkehrenden Tauben und die hierfür verantwortlichen Ursachen ermittelt werden. Die Gespräche sollen im nächsten Jahr fortgesetzt werden.

2.3. Wildtiere

■ 2.3.1. Jagdhunde-Ausbildung an lebenden Enten

Nicht nur der Einsatz lebender Füchse in sog. Schliefanlagen (s.o.), sondern auch die Verwendung lebender Enten zur Jagdhundeausbildung und -prüfung ist aus Tierschutzgründen problematisch. Bereits 1991 hatte das HSM die Ausbildung und Prüfung an der lebenden Ente auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes verboten. Der entsprechende Erlass war 1996 vom VGH Kassel bestätigt worden. In anderen Bundesländern gibt es teilweise jedoch eine abweichende Rechtslage. Daher hatten Vertreter des Landesjagdverbandes aus Anlass der Überarbeitung der Bestimmungen über die Jagdeignungsprüfung für Jagdgebrauchshunde in Hessen (JEPO) den Wunsch geäußert, die Möglichkeit einer eventuellen Lockerung des in Hessen geltenden Verbots zu besprechen. Am 1.11.02 legten sie im HMULF den Vertretern des Jagdreferates, der Veterinärabteilung und der LBT ihre Auffassung dar, wonach Jagdhunde, die nicht an lebenden Enten ausgebildet seien, im späteren Jagdbetrieb weniger brauchbar seien als andere. Von Behördenseite wurde deutlich gemacht, dass die Verwaltung an die Rechtsprechung des VGH gebunden sei und daher rechtlich gesehen für eine Lockerung des Verbots kein Spielraum bestehe. Gleichwohl vereinbarten die Beteiligten, sich mit den fachlichen Aspekten der Eignung unterschiedlich ausgebildeter Jagdhunde weiter objektiv auseinander zu setzen.

■ 2.3.2. Hessische Zirkusdatei

Die von der LBT entwickelte und betreute hessische Zirkusdatei, wurde von den für Tierschutz zuständigen Ämtern gut angenommen. Während der Spiel- und Reisezeit der Zirkusbetriebe gingen wöchentlich mehrere Anfragen der vor Ort tätigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte ein. Durch ihre Rückmeldungen über die aktuell vorgefundenen Verhältnisse konnten Informationen über ca. 200 Betriebe und eigenständige Engagementgruppen mit Tieren zusammengetragen werden. Es zeigte sich, dass mit der Datei nicht nur eine gezieltere Routine-Kontrolle der Betriebe ermöglicht wird, sondern dass die Informationen z.B. auch für die Entscheidung der Ämter über die Ausstellung oder Verlängerung einer Genehmigung nach § 11 TschG von Bedeutung sind. Die hessische Zirkusdatei ist bis heute die einzige ihrer Art in Deutschland. Da aber viele Zirkusbetriebe über die Ländergrenzen hinweg reisen, ersetzt die Zirkusdatei das seit langem geforderte Zirkuszentralregisters, auf Bundesebene nicht. Für das Bundesregister wurde im Februar 2002 von der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) ein Konzept vorgelegt, das nach Auffassung der LBT jedoch noch der Überarbeitung bedarf, bevor es für eine breite Anwendung einsetzbar ist.

■ 2.3.3. Bundesratsinitiative zum Verbot bestimmter Wildtierarten im Zirkus

Im Februar 2002 legte die LBT ein Diskussionspapier vor, in dem die Notwendigkeit für ein Verbot der Haltung bestimmter Wildtierarten im Zirkus dargelegt und im einzelnen begründet wurde. Grundlage waren Erfahrungen aus der Praxis, die bestätigen, dass eine artgerechte Haltung, insbesondere von Elefanten, Bären und Affen, im Zirkus in der Regel nicht möglich ist und die Tiere dementsprechend häufig schwere Gesundheits- und Verhaltensstörungen aufweisen. Die Vollzugsbehörden sind hier machtlos, da sich angemessene Haltungsbedingungen kaum durchsetzen lassen und eine Wegnahme und anderweitige Unterbringung an mangelnden Auffangplätzen scheitert. Als notwendige Konsequenz forderte die LBT eine Bundesratsinitiative, mit der die Bundesregierung veranlasst werden soll, die Haltung bestimmter Tierarten auf der

Grundlage des § 13 Abs. 1 zu verbieten. In anderen Europäischen Ländern wie z.B. Skandinavien und Österreich wurden entsprechende Verbote schon vor Jahren erlassen.

Im Vorfeld einer eventuellen Bundesratsinitiative wurde von der LBT die Auffassung der übrigen Bundesländer ermittelt, die überwiegend ihre Zustimmung zu einem solchen Vorhaben signalisierten. Auch der hessische Tierschutzbeirat, ebenso wie eine Reihe bundesweit tätiger Tierschutzorganisationen unterstützten den Vorschlag und wandten sich ihrerseits an die politisch Verantwortlichen in den jeweiligen Bundesländern, um für einen entsprechenden Beschluss im Bundesrat zu werben. Die politische Abstimmung des Vorhabens konnte bis zum Jahresende zwar nicht mehr zum Abschluss gebracht werden, jedoch wurde die Einbringung der Initiative im hessischen Regierungsprogramm ausdrücklich für die kommende Legislaturperiode in Aussicht gestellt.

■ 2.3.4. Einzelfall: Schimpansen-Haltung im Zirkus

Durch die intensive Beschäftigung mit der Situation der Zirkusse in Hessen ergab sich der Hinweis auf eine langjährige tierschutzwidrige Schimpansenhaltung. Der Besitzer hält sich mit dem über 40 Jahre alten Tier in verschiedenen Zirkussen auf, wo es – neben einem Pavian - in einem kleinen unbeheizten und fensterlosen Abteil eines Käfigwagens untergebracht ist. Die Haltung entspricht bei weitem nicht den tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen, wurde aber bislang von den Behörden geduldet, weil so gut wie keine Aussicht besteht, einen Platz für die anderweitige Unterbringung dieses Tieres zu finden. Schon bei anderen Schimpansen, die wesentlich günstigere Ausgangsbedingungen haben, erweist sich eine Vermittlung als ausgesprochen schwierig.

Im September 2002 erhielt die LBT Kenntnis, dass sich der Halter im Raum Wiesbaden aufhielt und beauftragte daraufhin einen fachkundigen Zootierarzt, gemeinsam mit einem Primatenpfleger den Zustand des Schimpansen zu begutachten. Gleichzeitig wurden die zuständige Veterinärbehörde und die Artenschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt hinzugezogen. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis,

dass das Tier in einem körperlich akzeptablen Ernährungs- und Pflegezustand war. Aufgrund seiner fehlenden Sozialisation mit Artgenossen und der offensichtlichen Prägung auf den Besitzer sei seine Integration in eine Schimpansengruppe jedoch nicht ratsam. Deshalb und auch wegen der altersbedingt nur noch geringen Lebenserwartung wurde eine Trennung von der jetzigen und einzigen Bezugsperson als nicht empfehlenswert eingeschätzt.

Umso wichtiger ist es, die Lebensbedingungen des Tieres vor Ort zu verbessern. Allerdings ist die wirtschaftliche Situation des Halters so schlecht ist, dass man sich zunächst auf praktikable Lösungen konzentrieren muss, wenn überhaupt etwas erreicht werden soll. Immerhin erklärte sich der Halter bereit, einen zweiten, bereits vorhandenen und anderweitig genutzten Wagen an den Schimpansenwagen anzuschließen, um dem Tier mehr Bewegungsmöglichkeiten zu bieten. Hierzu war aus technischen Gründen jedoch eine Umsetzung der beiden Affen erforderlich. Da die Tiere weder angefasst werden konnten, noch eine Absperrmöglichkeit bestand, mussten sie zunächst vom Tierarzt narkotisiert werden. Die Gelegenheit wurde für eine gründliche Untersuchung und die artenschutzrechtlich notwendige Kennzeichnung mit einem Chip genutzt. Für die Zukunft ist nun darauf zu achten, dass die dringend notwendigen Verbesserungen auch umgesetzt und eingehalten werden.

■ 2.3.5. Zootier-Haltung

Nach den Vorgaben der Europäischen Union brauchen Zoos und ähnliche Einrichtungen, in denen Wildtiere zur Schau gestellt werden, bis spätestens 2003 eine artenschutzrechtliche Betriebsgenehmigung, die an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. Im Zuge der Umsetzung dieser Richtlinie wurde in Hessen auch überprüft, ob bzw. in welcher Form die erforderliche tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 TschG vorliegt. In Einzelfällen fand hierzu auch eine Ortsbegehung durch die zuständige Behörde statt, zu der die LBT teilweise hinzugezogen wurde.

In einem anderen Fall wurde die LBT um ihre Stellungnahme zu einem neuen in Nordhessen geplanten Raubtierparks gebeten, in dem u.a. seltene Tierarten gezüchtet werden sollen. Nach Auffassung der LBT bietet dieses Projekt schon aus finanziellen Gründen wenig Aussicht auf Realisierung. Zudem vermisste sie eine Koordination mit etablierten Einrichtungen und internationale Erhaltungsprogrammen, die sich derselben Aufgabe verschrieben haben.

3. Weitere Aktivitäten und Initiativen

3.1. Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen

Die LBT ist für viele Ansprechpartnerin für Fragen des Tierschutzes und gibt bei Bedarf Beratung und Unterstützung. Umgekehrt sucht auch die LBT die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Personen. Dabei geht sie auch immer wieder vor Ort:

■ 3.1.1. Ortstermine

a) bei Tierschutzorganisationen und Tierheimen

18.08.2002 ► Tierheim Butzbach
01.09.2002 ► Tierheim Reichelsheim
19.12.2002 ► Tierheim Gießen

b) bei hessischen Veterinärämtern

24.01.2002 ► STALTV Gießen
05.07.2002 ► STALTV Lauterbach

c) bei verschiedenen Tierhaltungen

24.01.2002 08.02.2002	▶ Versuchstierhaltung Uni Gießen▶ Pferdehaltung Biedenkopf
21.03.2002	► Hundehaltung
11.04.2002	► Pferdehaltung Landkreis Gießen
27.04.2002	► Pferdehaltungen Südhessen
29.04.2002	► Pferdehaltungen Südhessen
18.06.2002	► Pferdehaltungen Südhessen
12.06.2002	► Legehennenhaltung Nordhessen
05.07.2002	► Hundehaltung Vogelsbergkreis
25.07.2002	► Vogelhaltungen Frankfurt
13.08.2002	► Wildtierhaltungen Frankfurt
14.08.2002	► Wildtierhaltungen Frankfurt
03.09.2002	► Opelzoo Kronberg
27.9.2002	► Pferdehaltung Dauphtetal

■ 3.1.2. Hessischer Tierschutzbeirat

Der Hessische Tierschutzbeirat ist ein ehrenamtliches beratendes Gremium, das aus 21 Mitgliedsorganisationen besteht. Die Geschäftsführung liegt bei der LBT. Zur Vorsitzenden wurde die Tierärztin Frau Dr. Gudrun Schwetje gewählt, die den Landesverband praktischer Tierärzte e.V. im Beirat vertritt. Im Laufe des Jahres 2002 tagte der Beirat viermal und hat dabei Empfehlungen zu folgenden Themen abgegeben:

13.02.02	► Vollzug des § 11b TschG auf der Grundlage des
	Qualzuchtgutachtens
	► Aufnahme des Tierschutzes in die hessische
	Verfassung
10.04.02	► Einführung einer Pflicht-Haftpflichtversicherung
	für gefährliche Hunde
	► Unterbringung bzw. Tötung von Hunden, die
	nach Gefahrenabwehrrecht sichergestellt wurden
	► Umsetzung des § 11b TschG in Hessen
	► Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz
	➤ Änderung des hessischen Fischereirechts
	► Bundesratsinitiative für ein Verbot bestimmter
	Tierarten im Zirkus
26.06.02	► Tierschutz und Schlachten
	► Massentötung von Schafen beim Auftreten von
	Scrapie
	► Anforderungen an die Pelztierhaltung
18.09.02	► Folgen der Verfassungsänderung – Tierversuche
	► Folgen der Verfassungsänderung – Schächten
	► Anforderungen an die Straußenhaltung

3.2. Veranstaltungen, Diskussionen und Vorträge

■ 3.2.1. Verleihung des Hessischen Tierschutzpreises

Der Hessische Tierschutzpreis, der mit 2.600,-- € dotiert ist und jedes Jahr auf Initiative der LBT für besondere ehrenamtliche Leistungen im Tierschutz verliehen wird, ging im Jahr 2002 an Frau Christiane Haupt. Ausgezeichnet wurde sie für ihren außergewöhnlichen und vorbildlichen Einsatz für den Schutz und die Rettung von Mauerseglern, die auch "Vogel des Jahres 2003" sind. Verunglückte und verletzte Tiere werden mittlerweile aus dem gesamten Bundesgebiet und teilweise auch aus dem Ausland zu ihr gebracht. Zusammen mit anderen Mauersegler-Freunden hat Frau Haupt den Verein "Deutsche Gesellschaft für Mauersegler e.V." gegründet.

Die Jury, der Herr Dr. Stephan Hölz, Leiter des Ministerinbüros, die Journalistin, Frau Dr. Claudia Ludwig, und die Landestierschutzbeauftragte angehören, wählten die Preisträgerin aus insgesamt 25 eingereichten Vorschlägen aus. Die feierliche Preisverleihung durch Frau Ministerin Lautenschläger fand am 14.11.2002 im Biebricher Schloss statt.

■ 3.2.2. Fachveranstaltungen

Von der LBT wurden folgende Fachveranstaltungen angeboten und durchgeführt:

► Fachgespräche "Haltung und Nutzung von
Brieftauben", Wiesbaden
► Arbeitstreffen der Sachverständigen zur
Abnahme der Sachkundeprüfung für die Haltung
gefährlicher Hunde, Wettenberg
► Fachübergreifende Tagung: "Tierschutzfälle vor
Gericht", u.a. über Folgen der Verfassungs-
änderung, Wettenberg
► Seminar für Amtstierärztinnen und Amtstier-
ärzte: "Meine berufliche Identität vor neuen
Herausforderungen wie Massentötungen von
Tieren", Wettenberg

Zur eigenen Fortbildung nahm die LBT an folgenden Veranstaltungen teil:

26./27.09.2002	► Fachtagung "Aktuelle Probleme des Tier-
	schutzes", Tierärztliche Hochschule Hannover
27.11.2002	► Fachseminar "Ethologie, Tierhaltung und Tier-
	schutz, Neue Trends in der Forschung" Universität
	Gießen
09.12.2002	► Perspektiven des Staatsziels Tierschutz,
	Konsequenzen für das Schächten, Umweltministe-
	rium/Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz, Mainz

■ 3.2.3. Vorträge und Podiumsdiskussionen

29.01.2002	► Gefährliche Hunde, Polizeischule Wiesbaden
05.02.2002	► Vollzug des Tierschutzgesetzes, BKA
	Wiesbaden
04.02.2002	► Gefährliche Hunde, Polizeischule Wiesbaden
11.03.2002	► Qualzucht / Hess. Zirkusdatei, Theorielehrgang
	für angehende Tiergesundheitsaufseherinnen und –
	aufseher, Wiesbaden
16.03.2002	► Gefährliche Hunde, Tierheim Babenhausen
06.05.2002	► Gefährliche Hunde, Polizeischule Wiesbaden
07.05.2002	► TierschutzHundeVO, Wiesbaden
14.05.2002	► Schulprojekt Tierschutz, Oswald-Nell-Breuning-
	Schule Rödermark, Oberroden
17.05.2002	► Hunde, Bürgerhaus Hanau
04.06.2002	► Tierschutz, Regierungspräsidium Darmstadt
18.08.2002	➤ Tierschutz, Tierheim Butzbach
18.08.2002	► Schächten, Evangelische Gemeinde Dietzenbach
01.09.2002	► Aufgaben einer Tierschutzbeauftragten,
	Tierheim Reichelsheim
26.09.2002	► Unterbringung von Wildtieren in Auffang-
	stationen, Fachtagung "Aktuelle Probleme des
	Tierschutzes", Hannover
27.09.2002	► Pferdehaltung, Dauphtetal
27.09.2002	► Aufgaben einer Tierschutzbeauftragten,
	Tierschutzverein Lauterbach
24.10.2002	► Das Tierschutzgesetz und sein Vollzug,
	Vorlesung "Tierschutz und Ethologie", Universität
26.10.2002	Gießen
26.10.2002	► Das Hessische Modell "Sachkundeprüfung für
	den Zoofachhandel", Zentralverband Zoologischer
07 11 2002	Fachbetriebe, Frankfurt
07.11.2002	• "Qualzucht", Landesverband beamteter
	Tierärzte, Wettenberg

07.11.2002	► Pferdehaltung, Vorlesung "Tierschutz und
	Ethologie", Universität Gießen
14.11.2002	► Tierschutz, Hundefreunde Wiesbaden
15.11.2002	► Aufgaben einer Tierschutzbeauftragten,
	Tierschutzverein Aschaffenburg
21.11.2002	► Grundlagen der Ethologie, Vorlesung "Tier-
	schutz und Ethologie", Universität Gießen
19.12.2002	► Qualzucht, Vorlesung "Tierschutz und
	Ethologie", Universität Gießen

3.3. Medien

■ 3.3.1. Internet-Auftritt der LBT

Von der LBT wurde eine eigene Internetseite eingerichtet, die ab November 2002 unter dem Stichwort "Tierschutz" über die Internetseite des Hessischen Sozialministeriums aufgerufen werden konnte. Darin finden sich neben Informationen zu Aktuellem und verschiedenen Schwerpunktthemen auch Möglichkeiten zur online-Bestellung von Tierschutzmaterialien der LBT und Links zu verschiedenen Tierschutzorganisationen.

■ 3.3.2. Pressemitteilungen

28.02.2002	► Landestierschutzbeauftragte fordert Aufnahme des Tierschutzes in die Bundes- und Landes- verfassung
23.04.2002	➤ Zum Tag des Versuchstiers 24. April: Landestierschutzbeauftragte fordert für Alternativen zu Tierversuchen gesonderten Etat
06.09.2002	► Landestierschutzbeauftragte stellt Jahresbericht 2001 vor
03.10.2002	► Zum Welttierschutztag 4. Oktober: Aufruf von Sozialministerin und Landestierschutzbeauftragter: Tierschutz in Kindergärten und Vorschulklassen zum Thema machen

■ 3.3.3. Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen

15.01.2002	AR	► Schächten
	Wetzlarer NZ	► Schächten
21.01.2002	LZ	➤ Verwahrloste Tiere
07.02.2002	HR 3	► Strauße
15.02.2002	Focus	► Schächten
20.02.2002	HR	► Schächten
22.02.2002	DRA	► Zoo
19.04.2002	BZ	► Hundezucht
08.05.2002	FR	► Qualzucht
13.05.2002	SWR	► Strauße
17.05.2002	HR 4	► Tierschutz ins Grundgesetz
18.05.2002	HR 1	► Tierschutz ins Grundgesetz
	HR	► Tierschutz ins Grundgesetz
22.05.2002	HR 1	► Tierschutzpreis
	FR	► Tierschutzpreis
22.06.2002	HR	► Tierheimpreis
04.07.2002	HR	▶ Gefährliche Hunde
	SAT 1	▶ Gefährliche Hunde
02.08.2002	Focus	► Vollzug Tierschutzgesetz
06.08.2002	SWR	▶ Zirkus
07.08.2002	SWR	► Tierschutzbeauftragte
05.09.2002	dpa	► Tierschutzbericht
15.10.2002	HR	► Wildtierhaltung
14.11.2002	SWR	► Zirkus

3.4. Materialien und Veröffentlichungen

- ▶ Jahresbericht der Landestierschutzbeauftragten 2001 Der Jahresbericht wurde im September 2002 veröffentlicht und am 7.11.2002 in den zuständigen Ausschüssen des Landtags mit der LBT besprochen.
- ► VDH-Hundeführerschein Leitfaden Sonderausgabe des Verbands für das Deutsche Hundewesen e.V. (Hrsg.) für das Hessische Sozialministerium/Landestierschutzbeauftragte
- ► Fachartikel "Zur Notwendigkeit eines Verbots bestimmter Tierarten im Zirkus", Jutta Schmitz (2002) Amtstierärztl. Dienst und Lebensmittelkontrolle II/2002: 110-120

4. Ausblick

Auch in der neuen Legislaturperiode, die im April 2003 beginnt, wird sich die LBT bemühen, den Tierschutz auf Landesebene weiter im Bewusstsein von Öffentlichkeit und Politik zu halten und konkrete Vorschläge für notwendige Verbesserungen machen. Dazu wird gehören, sich mit der zunehmend schwierigen Personalsituation im Vollzugsbereich auseinander zu setzen und nach neuen Wegen zu suchen, wie in der Praxis die Einhaltung bereits bestehender gesetzlicher Vorgaben, sicher gestellt werden kann. Außerdem werden Konsequenzen aus der endlich erfolgten Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz zu ziehen sein. Im Vordergrund stehen dabei die Problematik des betäubungslosen Schächtens und die Genehmigungspraxis bei ethisch fragwürdigen Tierversuchen. Bereits begonnene Vorhaben wie die Einbringung einer Bundesratsinitiative zum Verbot bestimmter Tierarten im Zirkus oder im Bereich des Brieftaubensports, werden fortgeführt. Neue Themen werden hinzukommen, wie zum Beispiel die Problematik der gewerblichen Hundezucht und des Hundehandels.

5. Wie immer: Ein herzlicher DANK

an all diejenigen, die mit der LBT konstruktiv zusammengearbeitet und - jeder auf seine Weise - die Arbeit für den Tierschutz unterstützt haben.